

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Betonsteinfabrik“ in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbepark Betonsteinfabrik“ (siehe Anlage Geltungsbereich) aufzustellen. In seiner Sitzung am 19.03.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Betonsteinfabrik“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zentrales Ziel der vorliegenden Planung ist die Sicherung der bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen und baulichen Anlagen sowie - aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage - die Schaffung weiterer überbaubarer Grundstücksflächen zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe. Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in Anlehnung an die genehmigten baulichen Anlagen sowie die zur Bebauung geeigneten Flächen abgegrenzt.

Die Erschließung der einzelnen Gewerbebetriebe erfolgt über einen zentralen Ein- und Ausfahrtsbereich an der L.II.O. 267.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha und liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 5.03.3.1 „Dörschbachtal“.

Für die Fläche existiert derzeit kein Bebauungsplan. Der neu aufzustellende Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellt werden, da es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung handelt, die relevanten Behörden haben keine Bedenken geäußert.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine Gewerbefläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Gemäß §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 05.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Riegelsberg, Bauamt, Zimmer 2.09, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

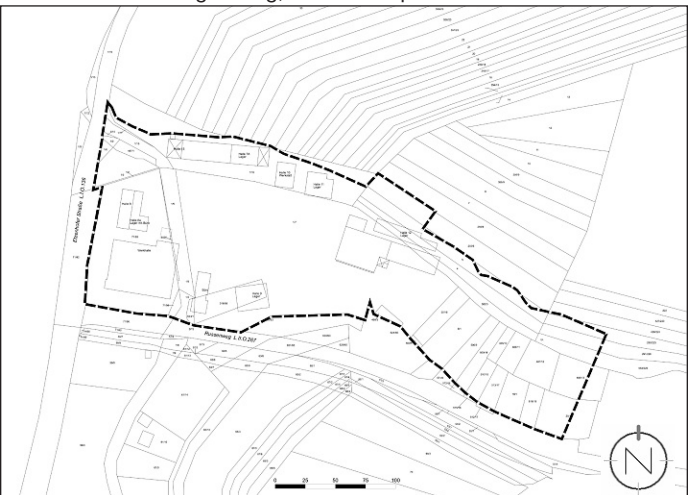
Riegelsberg, 20.03.2018

Der Bürgermeister

Klaus Häusle

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Betonsteinfabrik“
in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Walpershofen



Quelle: LVGL, Werny Ingenieure; Bearbeitung: Kernplan